

Eine eingetragene Partnerschaft endet durch

➤ **einvernehmliche Auflösung**

Wenn die Lebensgemeinschaft der Partner seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben ist und beide die unheilbare Zerrüttung des partnerschaftlichen Verhältnisses eingestehen, können beide Partner gemeinsam einen Antrag auf Auflösung beim Bezirksgericht, in dessen Sprengel der letzte gemeinsame Wohnsitz lag, beantragen. Voraussetzung für die Auflösung ist die Einigung über den Unterhalt und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche.

➤ **Auflösung aus Verschulden oder Zerrüttung**

Ist durch das Verhalten eines Partners (insbesondere bei Zufügen körperlicher Gewalt oder schweren seelischen Leides) die eingetragene Partnerschaft so tief zerrüttet, dass eine Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann, kann der andere Partner auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft klagen. Bei Verzeihen des verletzten Partners ist eine Klage nicht möglich. Die Klage muss spätestens sechs Monate ab Kenntnis des Grundes eingebracht werden. **Auch bei Geisteskrankheit**, durch geistige Störung bedingtes Verhalten oder schwerer ansteckender oder ekelregender Krankheit eines Partners kann der andere Partner auf Auflösung klagen. Ebenfalls bei seit drei Jahren aufgehobener häuslicher Gemeinschaft kann jeder Partner wegen unheilbarer Zerrüttung auf Auflösung klagen.

➤ **den Tod.**